

Datum: 23.11.2015

Tagesordnungspunkt: 5	Vorlage Nr. JHA X/15
Thema: Siegel "Aktiv im Kinderschutz"	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 - Jugend und Soziales Name: Norbert Weiser	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 23.11.2015

Anlage: Siegel „Aktiv – für den Kinderschutz“

Antrag:

Der Landkreis verleiht Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sowie kreisangehörigen Gemeinden im Sinne § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz, die in den Bereichen des

- Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

besonders vorbildliche Konzepte erarbeitet und umgesetzt haben, das Siegel „Aktiv – für den Kinderschutz“.

Begründung zur Vorlage JHA X/15

Der Gesetzgeber hat mit Einführung der §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung) und 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) den Kreisen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Städten und Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen und den Trägern der freien Jugendhilfe besondere Verpflichtungen zur Beschäftigung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auferlegt. Die Kreise wurden verpflichtet dazu entsprechende Vereinbarungen mit den genannten Trägern abzuschließen. Dabei stehen der Kinderschutz und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch im besonderen Fokus.

Zur Erläuterung der Rechtslage führte der Landkreis mehrere Informationsveranstaltungen für die Träger der offenen Jugendarbeit durch. Dabei wurde deutlich, dass es Träger gibt, die über die Erfüllung der formalen Voraussetzungen hinaus im Kinderschutz und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch besonders engagiert sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Träger bzgl. der Erfüllung der formalen Voraussetzungen bürokratische Hindernisse fürchten und so vereinzelt Unmut über die gesetzlichen Vorgaben geäußert wurden.

Deshalb und um besonderes Engagement im Kinderschutz zu würdigen, schlägt der Landkreis die Verleihung eines Siegels „Aktiv im Kinderschutz“ vor. Verwendet werden soll dabei das Symbol der bundesweiten Aktion „Kein Raum für Missbrauch“, verbunden mit dem Logo des kinder- und familienfreundlichen Landkreises.

Die Verleihung des Siegels soll an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- Vorliegen von Vereinbarungen nach §§ 8a/72a SGB VIII zwischen dem Träger und dem Landkreis
- Vorliegen eines auf die Einrichtung passenden Schutzkonzeptes zum Kinderschutz
- Beschluss zur Umsetzung dieses Schutzkonzepts durch den Vorstand bzw. der Geschäftsleitung bei Trägern mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Teilnahme an Workshops zum Themenbereich „Schutz vor sexuellem Missbrauch/Kinderschutz“ in mindestens dreijährigem Rhythmus; entsprechende Seminare/Fortbildungen werden von der Abteilung Jugendhilfe des Landratsamtes angeboten

Das Siegel kann sowohl Trägern mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vereine, Verbände, Kirchen, Feuerwehren) wie hauptamtlichen Personal (Kinderschutzbünde, Jugendhäuser, Soziale Gruppenarbeit) verliehen werden. Es kann im Briefkopf der Einrichtung verwendet aber auch durch entsprechende Schilder an den Einrichtungen, Vereinsheimen und Gemeindehäusern öffentlich wirksam angebracht werden.

Vereine und Institutionen, die ein solches Präventionskonzept initiieren, signalisieren, dass ihnen der Kinderschutz bzw. der Schutz vor sexueller Gewalt besonders wichtig sind.

Nennenswerte Kosten entstehen dem Landkreis dadurch nicht.